

12 K 17/23



Amtsgericht Lippstadt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 26.09.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal I, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Geseke, Blatt 1772,

BV lfd. Nr. 1

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Geseke, Flur 35, Flurstück 208, Hof- und Gebäudefläche, Calenhof 32, Größe: 494 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus (1 1/2-geschossig), mit einem Anbau.

Das Haus ist unterkellert und besitzt wohl zwei nicht abgeschlossene Wohnungen (urspr. Bj. 1949). Im Kellergeschoss ist eine Garage vorhanden, die nur als Lager (Nebengebäude) genutzt werden kann (schmale Zufahrt von 2 m). Das Dachgeschoss ist ausgebaut.

Es besteht ein überschnittlicher Unterhaltungsstau.

Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 237 m² (Wf.) und 96 m² (Nf.). (Angaben gem. Zeichnungen).

Die Grundstücksfläche beträgt 494 m².

Eine Innenbesichtigung und eine Besichtigung des rückwärtigen Grundstücks ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

204.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.